

## Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein individuelles Netzentgelt für die Netznutzung bei der Bundesnetzagentur beantragen. Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen.

Nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen veröffentlichen wir folgende Hochlastzeitfenster:

### Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für 2014

Entnahme	Frühling März - Mai	Sommer Juni - Aug.	Herbst Sept. - Okt.	Winter Dez. - Feb.
Netzebene 5	-	-	17:00 - 18:30 Uhr	17:00 - 19:30 Uhr
Netzebene 6	-	-	17:45 - 18:15 Uhr	17:15 - 19:30 Uhr
Netzebene 7	-	-	-	18:15 - 20:00 Uhr

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig.

Brückentage werden als Werktage betrachtet.

Wochenenden, Feiertage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten/Schwachlastzeiten.

Die Hochlastzeitfenster können jährlich aktualisiert werden.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.

Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.

### Erheblichkeitsschwellen

Entnahme	Erheblichkeitsschwelle
Netzebene 5	20%
Netzebene 6	30%
Netzebene 7	30%